

Reglement für die Prüfung von Jagdhunden für die Wasserwildjagd im Kanton Schwyz

Grundlagen

Die Ausübung der Wasserwildjagd darf im Kanton Schwyz nur mit einem geprüften Hund ausgeführt werden, der das erlegte Wasserwild einholt.

Dieses Reglement umschreibt die Anforderungen für die Apportierprüfung auf Federwild.

Hunde, die zur Jagd von Federwild eingesetzt werden, bedürfen einer wirksamen Einarbeitung und Überprüfung ihrer Fähigkeiten. Die Hunde sollen dabei Federwild im Wasser finden und dem Führer zutragen (apportieren).

Jagdhunde auf das Apportieren von Federwild angemessen vorzubereiten, und die erlernten Fähigkeiten zu überprüfen, ist ein Gebot der Vernunft und des praktizierten Tierschutzes.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement legt die Bedingungen für die Prüfung von Jagdhunden zum Apportieren von Federwild bei der Wasserwildjagd für Jäger, die im Kanton Schwyz diese Jagd ausüben, fest.

Es soll dergestalt in seiner Anwendung die Erfordernisse von Art. 2bis, lit. b JSV und von Art. 75 TSchV implementieren und erfüllen.

Bei der Durchführung der Prüfungen gemäss diesem Reglement sind die kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Art. 2 Anforderungen an Hundeführer, die ihre Hunde prüfen wollen

Der Hundeführer muss Inhaber eines Jagdfähigkeitsausweises sein. Zugelassen sind ebenfalls Jungjäger in Ausbildung. Der Führer muss überdies im Besitz einer Haftpflichtversicherung als Hundehalter sein.

Der Hundeführer muss mit klaren und eindeutigen Hörzeichen (Kommandos) den Hund lenken können.

Art. 3 Zulassung der Hunde für Prüfungen und Anforderungen

Grundsätzlich zugelassen sind Hunde (Rassen, etc.), die auch gemäss den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen für die Jagd zugelassen sind.

Es werden nur gesunde Hunde zur Prüfung zugelassen. Sie dürfen keine äusseren Verletzungen haben.

Der Hund muss nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften geimpft sein

Der Hund muss durch einen Chip gekennzeichnet sein, der mit der Ahnentafel oder dem Impfausweis übereinstimmt.

Der Hund muss bei der Prüfung mindestens 12 Monate alt sein.

Heisse Hündinnen müssen vor der Prüfung gemeldet werden. Sie werden am Schluss geprüft.

Art. 4 Ausschreibung und Zulassung zur Prüfung

Die Ausschreibung der Eignungsprüfung hat gemäss der jeweils geltenden PLRO der AGJ zu erfolgen.

Die Zulassung richtet sich nach Art. 2 und 3 oben.

Folgende Unterlagen müssen vor der Prüfung vorgewiesen werden:

- Kopie der Ahnentafel (Vorder- und Rückseite) oder eine Kopie des Leistungsheftes der SKG/AGJ für Hunde ohne FCI-Ahnentafel,
- Beleg über die Überweisung des Nenngeldes auf das Konto des Veranstalters,
- Nachweis über die Jagdberechtigung und das Vorliegen der Versicherungsdeckung

Art. 5 Prüfungsordnung und Haftung

Soweit in diesem Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften der jeweils geltenden PLRO der AGJ ergänzend anwendbar.

Mit der Meldung zu dieser Eignungsprüfung anerkennt der Teilnehmende die vorliegende Prüfungsordnung. Jegliche Haftung des Organizers für verunfallte Hunde, Personen oder andere Schäden, verursacht durch das Prüfungsgeschehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Mit der Teilnahme an der Prüfung erklärt sich der Teilnehmende mit dieser Bestimmung einverstanden.

Art. 6 Prüfung

Allgemeines

Bei jeder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der gegebenenfalls zur Nachsuche einzusetzen ist.

Grundsätze des Prüfungsablaufes

Es werden folgende Fächer in dieser Reihenfolge geprüft: Schussfestigkeit, Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer, Art des Bringens von Ente.

a) Schussfestigkeit

Eine erlegte Ente wird, für den Hund sichtbar, möglichst weit ins Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Ein Hund, der nicht innerhalb ca. einer Minute nach Ansetzen das Wasser angenommen hat, darf nicht weiter am Wasser geprüft werden.

Während dem der Hund auf die Ente zu schwimmt, wird ein Schrotschuss in Richtung der Ente abgegeben. Der Hund muss die Ente selbständig bringen. Ein Hund, der hierbei versagt, darf nicht weiter geprüft werden.

b) Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer

Die Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer hat unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit zu erfolgen. Dazu wird eine tote Ente so in die Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist möglichst so zu platzieren (Insel, gegenüberliegendes Ufer, Schilffläche), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.

Dem Führer wird von einem Ort aus, der mindestens 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von dort aus die Ente selbständig suchen. Er muss sie finden und seinem Führer bringen.

Nachdem der Hundeführer den Befehl «Apport» an den Hund gegeben hat, darf er den Hund höchstens dreimal durch Zurufe bei der Suche unterstützen. Das Werfen von Gegenständen, Steinen etc., ist untersagt und die Prüfung wird abgebrochen.

c) Bringen von Ente

Der Hund muss die Ente dem Führer bringen, mindestens so, dass der Führer in den Besitz der Ente gelangt.

Art. 7 Organisatorisches

Die Organisation der Eignungsprüfungen gemäss diesem Reglement obliegt einem von der TKJ anerkannten Prüfungsleiter.

Der Prüfungsleiter bestimmt die näheren organisatorischen Einzelheiten der Durchführung der Prüfung in Beachtung dieses Reglements und der weiteren anwendbaren rechtlichen Bestimmungen.

Der Prüfungsleiter und die Eignungsprüfung sind der TKJ gemäss den Bestimmungen der jeweils geltenden PLRO rechtzeitig zu melden. Eine Meldung an die zuständigen Behörden richtet sich nach den anwendbaren kantonalen Bestimmungen.

Art. 8 Gebühren

Die vom Hundeführer erhobenen Gebühren für die Prüfungen gemäss diesem Reglement werden vom Veranstalter erhoben. Sie sind vor Antritt zur Prüfung zu begleichen.

Art. 9 Richter

Prüfungsleiter und Richter müssen von der TKJ anerkannt sein und in diesem Prüfungsfach Richterfahrung aufweisen.

Die Prüfung wird von einer Richtergruppe bestehend aus einem Richterobmann und mindestens einem Mitrichter beurteilt.

Vor der Eignungsprüfung muss zur Sicherstellung einer ordnungsgemässen Durchführung und einer einheitlichen Beurteilung der Arbeiten eine durch den Prüfungsleiter geleitete Richterbesprechung stattfinden, an der insbesondere der Ablauf abzusprechen ist.

Richteranwärter sind für die Absolvierung einer Richteranwartschaft zugelassen, können aber nicht einen Richter ersetzen. Sie werden vom Prüfungsleiter einer Richtergruppe zugeteilt.

Art. 10 Bewertungskriterien

Sobald ein Hundeführer mit seinem Hund an der Prüfung gestartet ist, muss der Hund bewertet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Prüfung durch den Hundeführer vorzeitig und ohne Einfluss höherer Gewalt abgebrochen wird. Der Hund erhält dann die Bewertung „nicht bestanden“.

Bei der Bewertung der Arbeiten der Hunde werden nur die Prädikate bestanden oder nicht bestanden vergeben. Eine weitere Benotung findet nicht statt.

Die Richter haben dem Hundeführer das vergebene Prädikat sofort nach Abschluss der Prüfung mündlich zu erörtern.

Die Prüfung und das vergebene Prädikat ist auf der Ahnentafel oder im Leistungsheft des Hundes einzutragen.

Art. 11 Ausweise

Hat der Hund die Prüfung bestanden, so erhält er dafür einen von der Fachgruppe Jagdhund des Kanton Schwyz (FGJH) und vom Schwyzer Kantonalen Patentjägerverband (SKPJV) ausgestellten Ausweis.

Art. 12 Einsprüche

Einsprüche durch den Führer des geprüften Hundes müssen innert einer Stunde beim Prüfungsleiter mündlich oder schriftlich vorgebracht werden.

Der Inhalt des Einspruches beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung.

Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handle sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

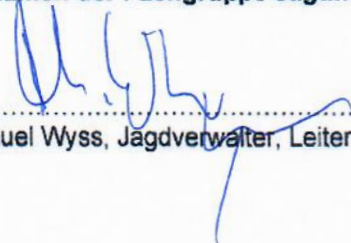
Es kann eine Einspruchsgebühr verlangt werden. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist die Einspruchsgebühr dem Einsprecher zurückzuerstatten. Sie darf höchstens die Hälfte der Prüfungsgebühr betragen.

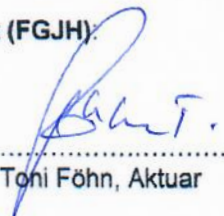
Der Prüfungsleiter entscheidet am gleichen Tag zusammen mit einem Richter endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit. Das rechtliche Gehör von Hundeführer und betroffener Richtergruppe ist zu gewährleisten. Der Entscheid ist dem Einsprecher mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch die Fachgruppe Jagdhunde des Kanton Schwyz am 11.2.2022 und vom Vorstand des Schwyzer Kantonalen Patentjägerverband am 14.2.2022 genehmigt und tritt nach der Genehmigung durch die Technische Kommission für das Jagdhundewesen (TKJ) sofort in Kraft.

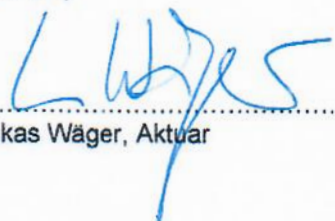
Im Namen der Fachgruppe Jagdhunde des Kantons Schwyz (FGJH):


.....
Manuel Wyss, Jagdverwalter, Leiter FGJH


.....
Toni Föhn, Aktuar


Im Namen des Schwyzer Kantonalen Patentjägerverbandes (SKPJV)



.....
Sepp Waldvogel, Präsident


.....
Lukas Wäger, Aktuar

20. April 2022

Genehmigt durch die TKJ am


.....
Dr. Walter Müllhaupt, Präsident


.....
Silvia Mutter, Sekretärin